



VG WORT



BILD-KUNST



VG MUSIKEDITION

Regelungsvorschlag zur Umsetzung von Art. 16 DSM-Richtlinie „Verlegerbeteiligung“

I. Es wird ein neuer § 63b UrhG eingefügt:

- (1) Dem Verleger steht eine angemessene Beteiligung an den Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem UrhG zu, wenn
 1. ihm für die Verwertung eines Werkes Nutzungsrechte eingeräumt oder Lizenzen erteilt wurden, oder
 2. Urheber und Verleger eine gemeinsame Beteiligung an den Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten durch eine Verwertungsgesellschaft vereinbart haben, oder
 3. der Verleger eines Werkes der Musik sich verpflichtet hat, die Nutzung eines Werkes in handelsüblicher Weise zu fördern.
- (2) Der Anspruch kann nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt.
- (3) Die Verwertungsgesellschaft legt die Höhe des Verlegeranteils fest, der unabhängig vom Urheberanteil verteilt werden kann.

II. § 5 Abs. 1 VGG wird um folgenden Satz ergänzt:

Ein Rechteverwertungsvertrag zwischen Urheber und Verleger ist ein Vertrag, in dem

1. einem Verleger für die Verwertung eines Werkes Nutzungsrechte eingeräumt oder Lizenzen erteilt wurden, oder
2. Urheber und Verleger eine gemeinsame Beteiligung an den Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten durch eine Verwertungsgesellschaft vereinbart haben, oder
3. der Verleger eines Werkes der Musik sich verpflichtet hat, die Nutzung eines Werkes in handelsüblicher Weise zu fördern.

III. § 27 Abs. 2 VGG wird um folgenden Satz ergänzt:

Das gilt bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Rechten für Urheber und Verleger nur, wenn

1. einem Verleger für die Verwertung eines Werkes Nutzungsrechte eingeräumt oder Lizenzen erteilt wurden, oder
2. Urheber und Verleger eine gemeinsame Beteiligung an den Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten durch eine Verwertungsgesellschaft vereinbart haben, oder
3. der Verleger eines Werkes der Musik sich verpflichtet hat, die Nutzung eines Werkes in handelsüblicher Weise zu fördern.

IV. § 27a VGG wird gestrichen.

Begründung

1. Vorbemerkung

Art. 16 DSM-Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Regelungen einzuführen oder beizubehalten, die dazu führen, dass Verleger an den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Schrankenregelungen beteiligt werden. Hintergrund der Regelung war die unsichere Rechtslage, die aufgrund der Entscheidung des EuGH in der Sache „Reprobel“ (GRUR 2016, 55) entstanden war.

In Deutschland ist die Frage der Verlegerbeteiligung unmittelbar damit verknüpft, dass verschiedene Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition) als gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern organisiert sind. Sie haben bis zur Reprobel-Entscheidung des EuGH beide Berufsgruppen – Urheber und Verleger – auf der Grundlage von festen Quoten an den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Vergütungsansprüche beteiligt. Ein Fortbestand dieser gemeinsamen Verwertungsgesellschaften wäre konkret gefährdet, wenn eine derartige Verteilung in Zukunft nicht wieder praktiziert werden könnte.

Zwar sieht § 27a VGG bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit einer Verlegerbeteiligung vor, wenn der Urheber einer solchen Beteiligung – nachträglich – zugestimmt hat. Diese Regelung, die vor dem Hintergrund der Entscheidung des BGH „Verlegeranteil“ (GRUR 2016, 596) Ende 2016 geschaffen worden war, reicht aber als Grundlage für den Fortbestand der gemein-

samen Verwertungsgesellschaften nicht aus. Denn sie kann nach den bisherigen Erfahrungen regelmäßige und kalkulierbare Einnahmen der Verleger nicht sicherstellen.

2. Zu § 63b UrhG

Der Vorschlag geht davon aus, dass Art. 16 DSM-Richtlinie am besten durch einen Beteiligungsanspruch des Verlegers an den Einnahmen aufgrund der gesetzlichen Vergütungsansprüche umgesetzt werden kann. Ein vergleichbarer Beteiligungsanspruch ist im geltenden Recht bereits in dem Verhältnis des Tonträgerherstellers zu dem ausübenden Künstler vorgesehen (vgl. § 86 UrhG). Für den neuen Beteiligungsanspruch kommt es dabei nicht darauf an, ob der Urheber dem Verleger die gesetzlichen Vergütungsansprüche wirksam abgetreten hat. Grundlage des Beteiligungsanspruchs – und materielle Rechtfertigung – ist vielmehr die Investitionsleistung des Verlegers (vgl. Erwägungsgrund 60 der DSM-Richtlinie). Diese setzt vielfach voraus, dass dem Verleger ausschließliche Nutzungsrechte an einem Werk vertraglich eingeräumt wurden, wie es insbesondere im Bereich von Sprachwerken regelmäßig der Fall ist. Es ist aber auch möglich, dass bei der vertraglichen Einigung zwischen Urheber und Verlag nicht die Rechtseinkünfte im Vordergrund steht, sondern die schuldrechtliche Abrede zwischen den Parteien über die Beteiligung des Verlegers an den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft. Im Bereich der Verlagsverträge über Werke der Musik entspricht es schließlich der Praxis, dass sich der Verleger dazu verpflichtet, die Nutzung des Werkes in handelsüblicher Weise zu fördern.

Der Regelungsvorschlag zu § 63b UrhG hat in Absatz 1 alle drei Varianten aufgenommen. Das dürfte im Einklang mit Art. 16 DSM-Richtlinie und Erwägungsgrund 60 stehen. Art. 16 DSM-Richtlinie knüpft explizit an die Übertragung eines Rechts an (Nr. 1) und erwähnt zusätzlich die Möglichkeit der Erteilung von Lizenzen, worunter schuldrechtliche Vereinbarungen fallen können (Nr. 2). Erwägungsgrund 60 erweitert diese Möglichkeiten um die Alternative „...oder anderweitig mit ihren Werken zu einer Veröffentlichung beigetragen haben...“. Hiermit kann – bei vernünftiger Auslegung – nur die Tätigkeit des Verlegers (nicht des Urhebers) in Bezug auf die Förderung der Nutzung des Werkes gemeint gewesen sein (Nr. 3). Da die dritte Alternative vor allem bei Verlagsverträgen über Werke der Musik von Bedeutung ist, sollte sie auch in ihrem Anwendungsbereich darauf beschränkt werden.

Nach Absatz 2 des Vorschlags kann der Beteiligungsanspruch nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt. Damit wird sichergestellt, dass die Verlegerbeteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprü-

chen – wie bisher – in den gemeinsamen Verwertungsgesellschaften sichergestellt wird. Diese sollen folgerichtig nach Absatz 3 des Vorschlags auch die Höhe des Verlegeranteils festlegen. Der Verlegeranteil kann dabei auch unabhängig vom Urheberanteil verteilt werden. Das ist vor allem dann von Bedeutung, wenn zwar der Verlag, nicht aber der Urheber, einen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen hat. Um sicherzustellen, dass auch in diesen Fällen die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Urhebers bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht werden, sollte § 63a Satz 2 UrhG, der eine Vorausabtretung der gesetzlichen Vergütungsansprüche an den Verleger ermöglicht, unverändert fortbestehen.

3. Zu den Ergänzungen von §§ 5 Abs. 1, 27 Abs. 2 VGG

Mit diesen Ergänzungen wird klargestellt, dass Verleger unter den genannten Voraussetzungen, die dem Vorschlag zu § 63b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG entsprechen, als Rechtsinhaber im Sinne des VGG anzusehen sind. Mit dem Ergänzungsvorschlag zu § 27 Abs. 2 VGG wird klargestellt, dass unter den genannten Voraussetzungen auch die Einnahmen aufgrund von Nutzungsrechten zwischen Urheber und Verleger aufgeteilt werden können.

4. Zur Streichung von § 27a VGG

Die Ausgestaltung des § 27a VGG beruhte darauf, dass Bundesregierung und Gesetzgeber aus europarechtlichen Gründen eine weitergehende Regelung zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes am 15. Dezember 2016 nicht für zulässig hielten (vgl. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 18/10637, S. 25). Nachdem nunmehr eine klare europarechtliche Grundlage für die Verlegerbeteiligung geschaffen wurde, kann § 27a VGG gestrichen werden.

(Stand: 26. September 2019)

Kontakt:
Verwertungsgesellschaft WORT - Dr. Robert Staats
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Tel. +49 (0) 89 51412-53
Fax +49 (0) 89 51412-58
www.vgwort.de - robert.staats@vgwort.de